



Polizeiverordnung

**der Politischen Gemeinde Uitikon
vom 31. Mai 2017**

inkl. Verordnung der Gemeinde Uitikon über das gemeinderechtliche
Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

In Kraft seit 1. Januar 2018



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

Seite 5 I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeiten
- Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Seite 6 II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 4 Sicherheit und Ordnung
- Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 6 Schutzvorrichtungen
- Art. 7 Rettungseinrichtungen
- Art. 8 Tierhaltung
- Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Seite 7 III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
- Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes
- Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
- Art. 14 Campieren auf öffentlichem Grund
- Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund
- Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Seite 10 IV. Immissionsschutz

- Art. 17 Immissionen
- Art. 18 Motorradsport, Motorspielzeuge
- Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Seite 11 V. Lärmschutz

- Art. 20 Nachtruhe
- Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 22 Lärmverbot
- Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 24 Feuerwerk

Seite 12 VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- Art. 25 Schliessungsstunde
- Art. 26 Sammlungen und Betteln

Seite 13 VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

- Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt Meldewesen

Seite 13 VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

- Art. 28 Bewilligung
- Art. 29 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe
- Art. 30 Strafbestimmungen

Seite 14 IX. Schlussbestimmung

- Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 32 Vollzug
- Art. 33 Inkrafttreten

- Seite 15 Stichwortverzeichnis
- Seite 18 Massgebende übergeordnete Gesetze und Verordnungen
- Seite 20 Ordnungsbussenverordnung
- Seite 22 Bussenliste

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Uitikon.

Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zuständigkeit

² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die kommunale Polizei bezeichnet. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz.

Art. 3

¹ Das zuständige Ressorts kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeiliche Anordnungen

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören².

1 Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

2 Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung

Art. 4

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden³.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁴;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁵;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- d) an Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften.
- e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Veranstaltungen auf Privatgrund

Art. 5

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Schutzvorrichtungen

Art. 6

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Der Eigentümer kann seine an öffentlichen Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzäunen, wenn dies der Sicherheit dient. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z. B. Stacheldrahtzäune). Die baurechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

3 Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

4 Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

5 Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

³ Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Rettungseinrichtungen

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.^{6,7}

Tierhaltung

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Füttern wild lebender Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁸.

Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

6 Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

7 Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, noch nicht in Kraft: §§ 9 ff. und § 13).

8 Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Die Anlagen der Schulgemeinde Uitikon sind öffentlicher Grund. Zuständige Behörde für Bewilligungen und Erlasse ist in diesem Fall die Schulpflege.

⁵ Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.

⁶ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁷ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁸ Vorschriftenwidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können durch die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer/in oder Halter/in weggeschafft werden, sofern Letztere/r nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane missachtet.

⁹ Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden. Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

*Überwachung
des öffentlichen
Grundes*

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 13

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

*Anzeigen, Plakate,
Transparente,
Fahnen und
dergleichen*

Art. 14

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

*Campieren und
Nächtigen im
Freien*

Art. 15

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

*Feuern auf
öffentlichem
Grund*

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Schutz des Kulturlandes

Art. 16

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹⁰.

IV. Immissionsschutz

Immissionen

Art. 17¹¹

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Alarmanlagen oder Lichtquellen sind im Übermass verboten.

*Motorradspport,
Motorspielzeuge*

Art. 18

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge, -autos und Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Weitere Bewilligungen bleiben ebenfalls vorbehalten.

*Verunreinigung
des öffentlichen
Grundes
(Littering)*

Art. 19¹²

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

10 Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

11 Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

12 Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

V. Lärmschutz

Art. 20

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. *Nachtruhe*
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- und/oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind *Allgemeine Ruhezeiten*
 - werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr
und von 19.00 bis 07.00 Uhr
 - samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr
und ab 18.00 Uhr sowie an
 - Sonn- und bundesweiten Feiertagen
verboten.
- ² Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten;
 - b) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.
- ³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22

- ¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden werden kann. *Lärmverbot*
- ² Zur Senkung von Lärmemissionen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind unvermeidliche Geräusche durch geeignete zeitliche Beschränkung oder Staffelung erträglich zu gestalten.

Art. 23

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. *Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen*

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten, Fahrzeugen und Fahrnisbauten verboten.

³ Das zuständige Ressort kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Polizeibewilligung gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Finnenkerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Das Steigenlassen von Leuchtkörpern wie Himmelslaternen, Ballone oder Ähnlichem ist bewilligungspflichtig.

⁵ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk oder das Steigenlassen von Leuchtkörpern bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25

Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹³.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁴ bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

13 Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

14 Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

Art. 26

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

*Sammlungen
und Betteln*

² Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹⁵. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

*Niederlassung
und Aufenthalt,
Meldewesen*

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28

¹ Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Bewilligung

² Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim zuständigen Ressort einzureichen.

Art. 29

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

*Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme und
Strafe*

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

15 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG):
vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

*Straf-
bestimmungen*

Art. 30

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzten Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

IX. Schlussbestimmung

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 31

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon vom 22. Mai 1989 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Vollzug

Art. 32

¹ Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nötigen Anordnungen zu treffen.

Inkrafttreten

Art. 33

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Abfall	Art. 19	Einwohnerkontrolle	Art. 27
Abgase	Art. 17	Entsorgen an Altstoff-	
Alarmanlagen	Art. 14	Sammelstellen	Art. 21
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 21	Ersatzvornahme	Art. 29
Alkoholkonsumverbot	Art. 11	Erschütterungen	Art. 17
Altstoff-Sammelstellen	Art. 21		
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11	Fahne	Art. 13
Anhänger	Art. 11	Fahrnisbaute	Art. 20, 23
Anstand	Art. 14	Fahrzeuge	Art. 10, 11, 23
Anzeige	Art. 13	Festanlass	Art. 11
Ärgernis	Art. 14	Feuerplätze	Art. 15
Aufenthalt	Art. 27	Feuerwerk	Art. 24
1. August	Art. 24	Flugblätter	Art. 11
Ausführungsbestimmungen	Art. 2	Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Bauinstallation	Art. 11	Gartenarbeiten	Art. 21
Baustelle	Art. 16	Gastwirtschaften	Art. 25
Baustellenlärm	Art. 21	Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums Benützungsgebühr	Art. 10	Geldsammlung	Art. 26
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 11	Geltungsbereich	Art. 1
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 10	Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 11	Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Bewilligung	Art. 26	Geruch	Art. 17
Bewilligungsgebühr	Art. 28	Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 11	Gewerbelärm	Art. 21
Busse	Art. 16	Graben	Art. 6
	Art. 30		
		Hausarbeiten	Art. 21
Campieren	Art. 14	Himmelslaternen	Art. 24
Demonstration	Art. 11	Immissionen	Art. 17
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 13	Industrielärm	Art. 21
Dolendeckel	Art. 16	Informationseinrichtung	Art. 11
Drohnen	Art. 18	Inschrift	Art. 13
		Jauchegrube	Art. 6

Kleber	Art. 13	Plakat	Art. 13
Kulturland	Art. 16	Polizeikorps	Art. 2
Kundgebung	Art. 11	Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 21	Polizeistunde	Art. 25
Lärm	Art. 17, 20, 21	Privatgrund	Art. 5
Lärmverbot	Art. 22		
Lärmemissionen	Art. 22	Rasenmähen	Art. 21
Laubblasen	Art. 21	Rauch	Art. 17
Lautsprecher	Art. 23	Reinigungsarbeiten	an
Leitungen	Art. 6	Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Leuchtkörper	Art. 24	Reklamezettel	Art. 11
Lichtquellen	Art. 17	Reparaturarbeiten an	
Littering	Art. 19	Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
		Rettungseinrichtungen	Art. 7
Meldepflicht	Art. 27	Rettungsgeräte	Art. 7
Modellflugzeuge, -autos	Art. 18	Rettungsorganisationen	Art. 3
Motorsport	Art. 18	Ruhezeiten	Art. 20, 21
Motorspielzeuge	Art. 18	Russ	Art. 17
Mulde	Art. 11		
Musizieren	Art. 23	Sammelstellen	Art. 21
		Sammlung	Art. 26
Nächtigen im Freien	Art. 14	Schaustellung	Art. 11
Nachtruhe	Art. 20, 23	Schliessungsstunde	Art. 25
Nationalfeiertag	Art. 24	Schneeräumungsarbeiten	Art. 21
Naturalgabensammlung	Art. 26	Schriftenhinterlegung	Art. 27
Neujahr	Art. 24	Schulgemeinde	Art. 11
Niederlassung	Art. 27	Schutzpfosten	Art. 6
Notreparaturen	Art. 10	Schutzvorrichtungen	Art. 6
Notrufe	Art. 4	Silo	Art. 6
Notsignale	Art. 4	Singen	Art. 23
		Sitte	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4	Staub	Art. 17
Öffentliche Sicherheit	Art. 4	Strafbestimmungen	Art. 30
Ordnungsbusse	Art. 27, 30	Strafe	Art. 29, 30
		Strassenmusik	Art. 11
Papier	Art. 19	Strassensperrung	Art. 11
Parkzeitbeschränkung	Art. 11	Sylvester	Art. 24
Personenidentifikation	Art. 12		

Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät	Art. 23
Trainingsfahrten	Art. 18
Transparent	Art. 13
Übernachten im Freien	Art. 14
Übertretung	Art. 30
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 12
Umzug	Art. 27
Umzüge	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 16
Veranstaltungen	Art. 5, 18
Vergnügungsstätte	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 20
Verstärkeranlage	Art. 23
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10, 19
Verwaltungszwang	Art. 29
Verweis	Art. 30
Videoüberwachung	Art. 12
Vollzug	Art. 2
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnwagen	Art. 14
Zelt	Art. 14, 20, 23
Zuständigkeit	Art. 2

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer
amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
Sprengstoffgesetz (SprstV) (SR 941.41)
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) (SR 748.131.1)
Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse:

Gemeindegesezt (GG, LS 131.1), Inkraftsetzung 1. Januar 2018
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) (LS 142.1)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes
(LS 321.1)
Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ) (LS 550.11)
Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
Tierschutzgesetz (LS 554.1)
Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5 und LS 554.51)
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)

ANHANG II

Verordnung der Gemeinde Uitikon über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹

Der Gemeinderat Uitikon hat mit Beschluss vom 21. August 2017 folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren erlassen:

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 175 i.V.m. §§ 171–174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

1 Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Dietikon mit Verfügung vom 12. Oktober 2017.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammen-
trifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden
kann und / oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der
Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am
1. Januar 2018 in Kraft.

Bussenliste

Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Bussen fest.

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon vom 31. Mai 2017. Gültig ab 1. Januar 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) | CHF 100.00 |
| 2. Einmischung in die Tätigkeit und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | CHF 100.00 |

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | |
|---|------------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | CHF 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) | CHF 100.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | CHF 100.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) | CHF 100.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | CHF 100.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ² | CHF 100.00 |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | |
|--|------------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9) | CHF 100.00 |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10) | CHF 100.00 |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) | CHF 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 13) | CHF 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 14) | CHF 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15) | CHF 100.00 |

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 60.00 bestraft.

15. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 16) CHF 100.00

IV. Immissionsschutz

16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 17) CHF 100.00
17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 19) CHF 100.00

V. Lärmschutz³

18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 21)⁴ CHF 100.00
19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 23) CHF 100.00
20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24) CHF 100.00

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁵

21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 26 Abs. 1) CHF 100.00
22. Betteln (Art. 26 Abs. 2) CHF 100.00

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht⁶

3 Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 20 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006. Das Stören der Nachtruhe wird gemäss der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 mit CHF 50.00 geahndet.

4 Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung vom 27. November 1969. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

5 Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung vom 16. Juli 1997, Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 (§ 8 Abs. 1) und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft (§ 8 Abs 2).

6 Verstösse gegen die Meldepflicht und Anordnungen der Einwohnerkontrollbehörde werden gemäss kantonalen Verordnung über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 in Verbindung mit der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren sanktioniert.

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht